



LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 3899
VORLAGE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Zu Vorl. 17/3350

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

30. Oktober 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
622-1		Tanja Bitsch/Birgit Belz Tanja.Bitsch@msagd.rlp.de Birgit.Belz@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2033 06131 1617-2033

19. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 6. September 2018

hier: TOP 6

EU-Binnenmigration

Antrag der Fraktion der CDU

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 19. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 6. September 2018 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses Informationen über die Inanspruchnahme der Beratungsstellen sowie eine Einschätzung hinsichtlich des Verbandsklagerechts zur Verfügung zu stellen.

Ich berichte daher wie folgt:

Das Projekt „Mobilität ... fair gestalten“ gibt es bereits seit dem Jahr 2014. Das Büro des Europäischen Vereins für Wanderarbeiterfragen e.V. (EVW), der das Projekt „Mobilität 2018 fair gestalten“ durchführt, befindet sich in der Kaiserstraße 26 - 30 in einem Nebengebäude des DGB-Hauses (Julius-Lehlbach-Haus). Die Beratungen werden in den Räumlichkeiten des EVW nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung durchgeführt.

- 1 -



Der EVW geht in den Betrieben auf die Wanderarbeitnehmer zu und informiert sie über ihr Angebot und verteilt Flyer, in denen das Angebot erläutert wird. Einige der Beratungssuchenden werden auch über Mund-zu-Mund-Propaganda auf die Beratungsstelle aufmerksam.

Der EVW hat mitgeteilt, dass im Jahr 2018 bisher 449 Beratungen (Stichtag: 12. September 2018) durchgeführt wurden. Im Jahr 2017 fanden insgesamt 406 Beratungen statt. Der Anstieg der Beratungen im Jahr 2018 lässt sich darauf zurückführen, dass der Verein seit Februar 2018 eine zusätzliche dritte Beraterin, die die polnischen Wanderarbeiter betreut, beschäftigt. Bis dahin waren nur zwei Beraterinnen für Rumänen, Ungarn und Bulgaren beschäftigt.

Zusätzlich zu den Beratungen werden im Rahmen des Projekts auch Schulungen für kleine Gruppen angeboten. Diese finden teilweise in den Betrieben oder auch in den Unterkünften der Wanderarbeitnehmer oder in den Räumen des Vereins statt. Die Themen orientieren sich am Bedarf der Wanderarbeitnehmer und reichen von Fragen zur Arbeitszeit, über die Löhne und Gehälter der jeweiligen Branchen bis hin zur Lohnabrechnung. Im Jahr 2018 wurden bisher 20 Personen geschult, weitere Schulungsmaßnahmen sind geplant. Im Jahr 2017 wurden 50 Personen geschult.

Als Verbandsklage werden Klagen von Verbänden bezeichnet, bei denen diese ihre eigenen Rechte wahrnehmen, um Rechtsverletzungen einzelner oder der Allgemeinheit geltend zu machen. Die Verbandsklage ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn ein Gesetz sie ausdrücklich vorsieht. Denn grundsätzlich ist nur die Person klageberechtigt, deren Rechte verletzt worden sind.

Sofern sich die Frage nach dem Verbandsklagerecht auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - umgangssprachlich auch Antidiskriminierungsgesetz genannt - bezieht, die jeweils eine Verbandsklage zulassen, berichte ich wie folgt:



Das UWG dient dem Schutz der Mitbewerberinnen und Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmenden vor unlauteren geschäftlichen Handlungen und schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb (§ 1 UWG). Der Schutzzweck des UWG zielt darauf ab, allen Marktteilnehmenden und damit allen Verbrauchergruppen den gleichen Marktzugang zu gewährleisten. Mitbewerber können Schadensersatzansprüche geltend machen, sofern sie einen Schaden erlitten haben. Die von unzulässigen geschäftlichen Handlungen betroffenen Verbraucher haben keine Rechtsansprüche. Sie können ihre Interessen aber mittelbar über Verbraucherverbände oder sonstige anspruchsberechtigte Organisationen, etwa die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, geltend machen und beispielsweise ein Abmahnverfahren führen. Ob bei der Beschäftigung von Tagelöhnern aus dem EU-Ausland unzulässige geschäftliche Handlungen vorliegen, die zu einer Marktverzerrung führen, kann nicht pauschal, sondern nur am beanstandeten Einzelfall orientiert beantwortet werden.

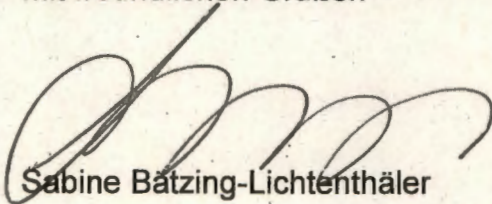
Ziel des AGG ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Der Schutz vor Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf ist entsprechend den Richtlinienvorgaben der EU der Schwerpunkt des AGG. Da die abschließend aufgeführten Benachteiligungsgründe des § 1 AGG im Hinblick auf die Beschäftigung von Tagelöhnern aus dem EU-Ausland nicht vorliegen, wird kein Klageerfolg gesehen. Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Tagelöhnern oder Arbeitnehmerüberlassung aus sämtlichen Mitgliedsländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums möglich.

Die Einführung eines Verbandsklagerechts für Gewerkschaften zur Klärung grundsätzlicher Fragen des Arbeits- und Sozialrechts wird diskutiert.



Inwieweit Auswirkungen auf Fragen der EU-Binnenmigration möglich wären, ist nicht absehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Bätzing-Lichtenthäler